

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 28

23. März

1915

## Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Bonn 9. März 1915.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin bestimmt.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Delbrück.

## Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Beweinbung von Rohzucker (Ersiprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103).

Bonn 12. März 1915.

Zu § 1 Absatz 2 Ziffer 1 unter c: Der zweite Halbsatz von Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergällung muß vor dem 1. April 1915 beendet sein und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher verfaßt worden ist.“

Berlin, den 12. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Delbrück.

Zu Nr. M. d. J. III. 4290. Darmstadt, den 17. März 1915.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Kleie und zuckerhaltigen Futtermitteln; hier Errichtung einer Verteilungsstelle für das Großherzogtum.

## Bekanntmachung

betreffend die Errichtung und den Geschäftskreis der Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt.

Bonn 17. März 1915.

Nachdem durch die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 9. 1. 1915 (R. G. B. Nr. 35) die Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 mit Wirkung vom 15. März in Kraft getreten und als Stelle, an welche die Kleie abzugeben ist, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, bestimmt worden ist, wird hiermit auf Grund des § 46 dieser Verordnung und der Bestimmung zu § 29 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung angeordnet, daß die Bedarfsregelung und Unterverteilung der Kleie im Großherzogtum durch eine besondere Verteilungsstelle, die „Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt“, zu erfolgen hat.

Die Stelle wird gleichzeitig die Unterstellung und Regelung des Bedarfs der zuckerhaltigen Futtermittel übertragen. Unsere Bekanntmachung über die zuckerhaltigen Futtermittel vom 16. Februar 1915 (Darmstädter Zeitung Nr. 42) wird dahin abgeändert, daß als Komunalverband das Großherzogtum, nicht der Kreis, anzusehen ist.

Die Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verteilungsstelle für Futtermittel sind hierunter zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung nachgedruckt.

Darmstadt, den 17. März 1915.

Großh. Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

## Bestimmungen

Über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt.

Bonn 17. März 1915.

Zur Durchführung der Bedarfsregelung und Unterverteilung der Kleie und zuckerhaltigen Futtermittel im Großherzogtum wird eine besondere Verteilungsstelle mit dem Namen „Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt“ (Telegrammadresse: „Futterverteilung Darmstadt“) errichtet. Sie hat ihren Sitz in Darmstadt, Bleichstraße 1.

Die Verteilungsstelle besteht aus einem Vertreter der Großh. Centralstelle für die Landesstatistik und aus je einem Vertreter der Landwirtschaftsämter, der Großh. Handelskammern, der Hand-

werkskammer und der Centralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine, e. G. m. b. H., in Darmstadt.

Der Vertreter der Großh. Centralstelle führt den Vorsitz und vermittelt den schriftlichen Berichte mit den staatlichen Behörden. Die Verteilungsstelle ist beilaufig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von 2 weiteren Mitgliedern. Zu einem Beschuß genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verteilungsstelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden und insbesondere die Grundsätze aufgestellt werden, nach denen die Verteilung der Futtermittel vorgenommen werden soll. Sie haben sich an die von dem Stellvertreter des Reichskanzlers über die Verteilung dieser Futtermittel festgestellten Grundsätze anzuschließen.

Die zur Verfügung stehenden Futtermittel werden nach Maßgabe dieser Grundsätze auf die einzelnen Gemeinden durch einen engeren Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und den Vertretern der Landwirtschaftsämter und der genannten Centralgenossenschaft, verteilt. Die Ausführung der Verteilung und die gesamte Erledigung des damit verbundenen Geschäftsvorhabes fällt der Centralgenossenschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu.

Über Streitigkeiten, die bei der Verteilung entstehen, entscheidet Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

Die Verteilungsstelle bestimmt in allen Teilen des Landes örtliche Ausführungsstellen. Als solche kommen in Betracht:

- a) in Gemeinden, in denen eine landwirtschaftliche Genossenschaft besteht, die dem Verband der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften Darmstadt oder dem Verband ländlicher Genossenschaften Nassauischer Organisation für Rheinpfalz, Baden und Hessen, e. B. in Ludwigshafen a. Rh., angeklossen ist, in der Regel diese örtliche Genossenschaft. Weichen mehrere Genossenschaften an einem Orte, so bestimmt die Verteilungsstelle diejenige Genossenschaft, die als örtliche Verteilungsstelle tätig werden soll. Die Genossenschaften haben die Bestellungen aller Viehhälter, einerlei, ob sie der Genossenschaft angehören oder nicht, entgegenzunehmen und die Lieferungen unter den gleichen Bedingungen, wie bei den Genossenschaftern, zu vollziehen;
- b) in anderen Gemeinden die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder die von ihnen beauftragten Stellen.

Die örtlichen Ausführungsstellen fordern die Viehhälter ihres Bezirkes zur Angabe ihres Bedarfs für den eigenen Viehstand auf. Der angemeldete Bedarf ist von der örtlichen Verteilungsstelle auf seine Richtigkeit sorgfältig zu prüfen. Sie ist zu diesem Zweck bezieht die Vorräte und Betriebsräume des Anmeldenden zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen. Der Bedarf ist zunächst für den Zeitraum bis zum 1. Juni, alsdann von da bis zum 15. August, von da bis 1. Oktober anzugeben und muß jeweils bis längstens 1. April, 1. Juni und 15. August 1915 der oben genannten Centralgenossenschaft mitgeteilt werden. Es ist hierbei zu beachten, daß Viehhälter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückliegen müssen, als andere dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden. Die Verteilungsstelle prüft die eingehenden Bestellungen und behält sich notwendige Kürzungen vor. Die Liefermenge wird durch die Verteilungsstelle nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Futtermittelmengen und den vom Reichskanzler hierfür erlassenen Bestimmungen aufgeteilt. Vor Ablieferung ist jeder örtlichen Ausführungsstelle Nachricht über die ihr zugeteilten Mengen zu geben. Diese hat den Besteller entsprechend zu benachrichtigen.

Den örtlichen Ausführungsstellen wird empfohlen, zweds Prüfung der Bestellungen und endgültiger Verteilung der zur Ablieferung kommenden Futtermengen einen Beirat zu bilden.

Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden von der Verteilungsstelle auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats festgelegt.

Darmstadt, den 17. März 1915.

Großh. Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem Inhalt der vorliegend abgedruckten Bestimmungen vertraut zu machen und das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 19. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Unger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle für Rohzucker.  
Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. März  
d. J. wird hiermit veröffentlicht.  
Gießen, den 17. März 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betreffend Erteilung einer Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle für Rohzucker.

### I.

Gemäß Biffer 3 der Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker, vom 19. Februar 1915 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nummer 43) erteile ich der Verteilungsstelle für Rohzucker zu Berlin die nachstehende Geschäftsanweisung.

### II.

Biffer 6 der Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker, fällt mit dem heutigen Tage fort.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

## Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle für Rohzucker.

### 1. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Verteilungsstelle stellt fest, welche Menge Verbrauchszucker zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist, und bestimmt, welcher Teil ihrer Bedarfsanteile den Verbrauchszuckerfabriken auf Verlangen zuzuteilen ist. Hierbei ist einerseits auf die Betriebsweise und die Deckung der abgeschlossenen Verbrauchszuckerverläufe der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken, andererseits auf eine möglichst gleichmäßige Beteiligung an alle Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer Bedarfsanteile Rücksicht zu nehmen.

§ 2. Die Verteilungsstelle bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Rohzuckermengen den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zugeteilt werden sollen. Auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die bisherigen Geschäftsverbindungen und Geplogenheiten und die Lage der Fabriken ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung und der von der Verteilungsstelle gegebenen besonderen Weisungen durch die Geschäftsführer.

§ 4. Den Zeitpunkt der Lieferung bestimmt die Verteilungsstelle. Im übrigen gelten die vor dem 1. August 1914 üblich gewesenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

§ 5. Die Mitglieder, Geschäftsführer und Angestellten der Verteilungsstelle sind zur Geweihaltung aller durch die Verteilungsstelle zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten verpflichtet. Die der Verteilungsstelle gemachten Angaben dürfen nur für die Zwecke der Verteilungsstelle verwandt werden.

### 2. Abgabeanteil der Rohzuckerfabriken.

§ 6. Abgabeanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken ist der gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom Bundesrat zum steuervolksliktigen Inlandsverbrauch frei gegebene Teil ihres Kontingents. Dem Kontingent werden zugleich diejenigen sperrfreien Kontingente, die die Fabrik von anderen Fabriken erworben, abgeschrieben diejenigen sperrfreien Kontingente, die sie an andere Fabriken abgetreten hat.

§ 7. Von dem Abgabeanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken werden abgeschrieben:

1. die abgelieferten oder zur Beförderung aufgegebenen Mengen sperrfreien Rohzuckers;  
2. die im eigenen Betriebe hergestellten, in den freien Verkehr gebrachten Mengen Verbrauchszuckers, im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet;

3. die auf Grund abgeschlossener Verträge noch an Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Mengen sperrfreien Rohzuckers;

4. die von der Verteilungsstelle Verbrauchszuckerfabriken zugeteilten Mengen sperrfreien Rohzuckers.

Die Abschreibungen zu 3 und 4 bleiben jedoch so lange außer Betracht, als bei 3 der vertraglich vereinbarte, bei 4 der von der Verteilungsstelle bestimmte Lieferungsmonat noch nicht angebrochen ist.

### 3. Bedarfsanteil der Verbrauchszuckerfabriken und Raffinerien.

§ 8. Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, die aus ihnen unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 ausszunehmenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgesetzte Verbrauchszuckermenge, zuzüglich ihrer versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten zwölf Monate.

Bedarfsanteil der dem Verbande Deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken ist ihre Beteiligungszahl beim Verbande.

§ 9. Von dem Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken werden abgeschrieben:

1. die in den Fabrikbetrieb aufgenommenen Mengen sperrfreien Zuckers (Rohzucker im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet);

2. bei Rohzuckerfabriken, die Verbrauchszucker herstellen, ferner die im eigenen Betriebe hergestellten, in den freien Verkehr gebrachten Verbrauchszuckermengen;

3. die auf Grund abgeschlossener Verträge noch der Verbrauchszuckerfabrik zu liefernden Mengen sperrfreien Rohzuckers (im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet);

4. die von der Verteilungsstelle der Verbrauchszuckerfabrik zugeteilte Menge sperrfreien Rohzuckers (im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet).

Die Abschreibungen zu 3 und 4 bleiben so lange außer Betracht, als bei 3 der vertraglich vereinbarte, bei 4 der von der Verteilungsstelle bestimmte Lieferungsmonat noch nicht angebrochen ist. Dem Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken werden zugeschrieben die vorhandenen Mengen sperrfreier Nachprodukte, die sie auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1915 nicht auf Verbrauchszucker verarbeiten dürfen, im Verhältnis von 10 zu 8 auf Verbrauchszucker umgerechnet.

§ 10. Die Bedarfsanteile sind übertragbar. Übertragungen sind der Verteilungsstelle unverzüglich anzumelden.

### 4. Übertragung von Kontingenten.

§ 11. Die Genehmigung zur Übertragung von Kontingenten soll nicht erteilt werden, wenn durch die Übertragung die Verteilung des Rohzuckers nach den in der Geschäftsanweisung für die Verteilungsstelle aufgestellten Grundsätzen gestört wird. Sie muß vertragt werden, wenn durch die Übertragung das Recht der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker ohne Ertrag beeinträchtigt wird.

Notfalls ist die Erteilung der Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, die das Recht der Bezugsvereinigung sicherstellen.

§ 12. Die Verteilungsstelle kann die Entscheidung über die Genehmigung den Geschäftsführern übertragen.

Die Vorschriften der Nummern 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Verteilungsstelle für Rohzucker, finden entsprechende Anwendung.

## Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. März 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 13. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Beschlagnahme von Erzeugnissen der Kartoffelrohre und der Kartoffelstärkefabrikation betreffend.

Bom 9. März 1915.

Die Kartoffelkroffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Befieler von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Großherzoglichen Kreisämter und in Städten von über 20.000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden.

Darmstadt, den 9. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg. Krämer.

## Bekanntmachung.

Betr.: Weitere Regelung des Branntweinverkehrs.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1915 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 13. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

Über weitere Regelung des Branntweinverkehrs.

Bom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Verordnung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs vom 4. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 57) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Haben die Beteiligten zur Verwertung von Branntwein sich vertragsgemäß vereinigt, und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan darüber beschließen, wie der Preis für den im laufenden Betriebsjahr nach

dem 28. Februar 1915 abgeliesserten Brauntwein festzusetzen und der daraus erzielte Gewinn zu verteilen ist.

Bei dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorgans erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Beschluss ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Reichskanzler.

J. B.: Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreis Gießen.

I. Auf Beschluss des Kreisausschusses und nach hierzu erteilter Zustimmung der Aufsichtsbehörde haben die Vorrichten der Bekanntmachung in obigem Betreff vom 15. I. Ms. (Kreisblatt Nr. 26 vom 16. März 1. Js.) die nachstehend durch **Fettdruck** hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen erfahren:

§ 11. Es können von jeder Person für eine Woche beansprucht werden:

2000 Gramm Brot oder  
die entsprechende Menge Mehl oder  
32 Brötchen zu 50 Gramm das Stück; **2 Zwieback gelten für ein Brötchen.**

Kinder sind dabei ohne Rücksicht auf ihr Alter bis auf weiteres erwachsenen Personen gleichzurechnen.

§ 12. Wl. 1. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt gegen Vorlage der Ausweiskarten in längstens 4-wöchigen Zeitabschnitten durch die Bürgermeisterei. Die Brotmarken gelten nur für den Zeitabschnitt, der auf ihnen vermerkt ist. **Nicht verbrauchte Brotmarken dürfen nicht an Bäder, Brot- und Mehlhändler, usw., sondern nur an die Bürgermeisterei abgeliefert werden.** Die Ablieferung soll spätestens bei Empfangnahme der für den folgenden Zeitraum geltenden Brotmarken erfolgen.

§ 13. Die Ausweiskarten und Brotmarken sind nicht übertragbar. Brotmarken sind keine Zahlungsmittel.

§ 15. Den in § 10 Wl. 1 und 2 genannten Personen, die am 2. März d. Js. im Besitz von mehr als 10 kg Mehl waren, ist der diese Menge überschreitende, noch vorhandene Vorrat beierteilung der Brotmarken mit 340 Gramm für je zwei Wochen und jede zum Haushalt gehörende Person anzurechnen. **Der Auschuss (§ 6) kann jedoch auch beschließen, daß für jene Personen so lange keine Ausweiskarten und Brotmarken ausgegeben werden, bis sie den noch in ihrem Besitz sich befindenden Mehlvorrat nachweisbar ganz oder bis auf einen vom Auschuss zu bestimmenden, unter 10 kg liegenden Rest ausgebraucht haben.**

II. Vorstehendes wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Änderungen und Ergänzungen mit dem Erstellen dieser Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft treten.

Gießen, den 22. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Fahrtreisemäßigungen.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel hat angeordnet, zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger, sowie zur Beerdigung verstorbenen Krieger die Fahrtreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5cts in der zweiten und  $\frac{1}{2}$  cts in der dritten Wagenklasse für 1 km zu ermäßigen.

Wir empfehlen Ihnen, alle diejenigen, die eine Reise im vorstehenden Sinne auszuführen gedenken, auf diese Anordnung aufmerksam zu machen.

Gießen, den 19. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Erhebung der Kurzage und der Badegelder zu Bad-Nauheim.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim hat die Wahlnebnung gemacht, daß in den benachbarten Städten und Orten fremde Wohnung nehmen, von da aus die Kurmittel in Bad-Nauheim gebrauchen, die Konzerte und das Kurhaus besuchen und die Bahlung der Kurzage auf diese Weise zu umgehen suchen. Daher ist angeordnet worden, daß die Abgabe von Bädern in den Badehäusern zu Bad-Nauheim an die Ortsansässigen von Bad-Nauheim und der benachbarten Städte und Orte zukünftig nur dann noch erfolgen soll, wenn von denselben Legitimationskarten nach dem unten abgedruckten Muster dem Aufsichtspersonal in den Badehäusern vorgezeigt werden. Diese Legitimationskarten sollen durch Sie auf Ansuchen der Ortsansässigen ausgestellt werden.

Die Abgabe der Legitimationskarten darf also nicht an solche Personen erfolgen, welche zufällig nur zu Besuch anwesend sind. Nur für die Ortsansässigen, die mindestens drei Monate in dem betr. Orte wohnen und auch Steuer bezahlt haben, dürfen derartige Legitimationskarten ausgestellt werden, diese Ausstellung hat jedoch zu unterbleiben, insofern diese Ortsansässigen in Bad-Nauheim Wohnung genommen haben und nicht nach genommenem Bade an demselben Tage in ihren Wohnort zurückkehren.

Über die ausgestellten Legitimationskarten haben Sie natürliche Verzeichnisse zu führen.

Die jeweils ausgestellten Karten sind nur für das Kalenderjahr, in dem sie ausgesertet sind, gültig.

Sie wollen Vorstehendes mehrmals ortssätzlich veröffentlichen. Die Formulare zu Legitimationskarten sind bei Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim gratis und franco zu haben.

Denjenigen Großh. Bürgermeistereien, die in den letzten Jahren Legitimationskarten ausgestellt haben, geht in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl derselben f. h. zu.

Die Listen sind am Schluß der jeweiligen Saison — im Oktober jeden Jahres — direkt bei der Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim portostrei von Ihnen einzurichten.

Sofern keine Legitimationskarten in dieser Saison zur Verwendung kommen, wollen Sie am Ende derselben mittels Postkarte hier von der Großh. Kurdirektion Bad-Nauheim Nachricht geben. Die nichtgebrauchten Karten sind von Ihnen zwecks Verwendung in nachfolgenden Jahren zurückzubehalten.

Gießen, den 18. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Legitimations-Karte.

De wird hiermit bescheinigt, daß d selbe hier ansässig ist und die Bäder in Bad-Nauheim gebrauchen will.

den ten 19

Großherzogliche Bürgermeisterei

(Siegel)

Bei mißbräuchlicher Benutzung verliert diese Karte ihre Gültigkeit.

### Bekanntmachung.

Betr.: Einschleppung der Reblaus nach Deutschland.

Wie mitgeteilt wird, sollen Soldaten Reblauslinge aus Lothringen und Frankreich in ihre Heimat gefandt haben. Hierdurch tritt die Gefahr einer Einschleppung der Reblaus ein. Es wird darauf hingewiesen, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, verboten ist, Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Der Kreis Gießen gehört zu dem Weinbaubezirk „Provinz Oberhessen“.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen darüber wachen, daß keinerlei Reben aus einem fremden Weinbaubezirk eingeführt werden. Zu widerhandlungen sind uns sofort anzuseigen.

Gießen, den 19. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldepflicht für in Pflege genommene Militärpersonen.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonkommando zu Gießen wird folgende

#### polizeiliche Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genesende Militärpersonen in Privatpflege befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Großh. Polizeiamt) die Namen der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) anzumelden. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflege genommen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Befolg der vorstehenden polizeilichen Anordnung genau zu überwachen. Die Großh. Bürgermeistereien sowie das Großh. Polizeiamt Gießen

werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Eingehende Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Großh. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Uebersendung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufsicht des Verwerts „Heeresfache“ und unter Beifügung des Amtssiegels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht alsdann portofrei.

Gießen, den 19. November 1914.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. U. S. i n g e r.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des Reichsviertelzehengesetzes; hier Ausschlag der Beiträge auf die Viehhöfe.

#### An die Erheber des Kreises.

Die in Ihrem Besitz befindlichen Originallisten (Schlusslisten) sind bis Ende dieses Monats, nachdem die im Laufe des Rechnungsjahrs zugegangenen Tiere in diesem nachgetragen worden sind, nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres durch Ausfüllen der Spalten 6 und 7 zu ergänzen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Listen auch zu bestehen und aufzuhoben.

Zur Befestigung von Zweifeln führen wir an, daß die Zahl der Werteinheiten bei den Pferden derartig zu berechnen ist, daß für jeden angefangenen 1000-Mar.-Wert eines Pferdes 1 Werteinheit zugrunde gelegt wird. Hat z. B. ein Pferd einen Wert von 1200 Mark, so sind für dieses 2 Werteinheiten anzugeben, und haben 2 Pferde einen Wert von 1200 Mark und 1300 Mark, so sind für beide 4 Werteinheiten anzugeben usw. Diese Werteinheiten sind in Spalte 7 einzustellen.

Um Rückgaben der Listen und Rückfragen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, genau hiernach zu verfahren.

Die hier nach ergänzten Listen sind uns bis spätestens 10. April 1915 vorzulegen. Wir erwarten einstellige Einhaltung des Termins.

Gießen, den 16. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e c h l e r.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Lurguswagen und Lurgusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagonautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentl. Wirtschaftslokalen aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. „ Lurguswagen und Lurgusreitpferde.

Für das Jg. 1915 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9–12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1915 die Abmeldung der stempflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Meidung der Bestrafung und zwangsweise Befreiung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das Jg. 1914 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes v. 12. Aug. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrträder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

#### Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1915 (b. i. die Zeit vom 1. April 1915

bis 31. März 1916) im Monat März 1915 an allen Wochentagen, vormittags von 9–12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzen, auf, die Stempelabgabe für 1915 Jg. mit 5 Pf. von jetzt ab zu entrichten, oder, sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen, Antrag auf Befreiung von der Abgabe zu stellen.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrtarten mit eingeladen werden.

Wer bis zum 31. März 1915 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgebot binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrtarte und der lezte Staatsteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1915 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1915 unter Rückgabe der Nummernplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln, und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrtarten der betr. Radbesitzer, den Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 15. März 1915 an uns einsenden. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrtarten zu vollziehen. Verzeichnisse, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden wir als „Portopflichtige Dienstfahrt“ zur Neuauflistung zurückgeben. Formulare für Verzeichnisse sind bei der Firma W. Klei dahier erhältlich.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen.

Sperrgebiete sind die Gemarkungen Bellersheim und Eberstadt. Beobachtungsgebiete sind die Gemarkungen Bettenhausen, Dorf-Gill, Arnshausen, Grüningen, Holsheim, Müschenheim und Oberbornhofen.

Die Bekanntmachung vom 18. d. Mts. ist ungültig.

Gießen, den 22. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Bekanntmachung.

Betr.: Influenza bei einem Pferde in Großherzogtum.

Die Seuche ist erloschen.

Gießen, den 22. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Märkte.

Gießen, 23. März. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkt sollte: Butter das Pfund 1,20–1,30 M.; Hühnerfleisch 1 Stück 10–11 Pf., 2 Stück 00 Pf.; Enteneier 1 St. 0 M., 2 St. 00 Pf.; Gänseleber 1 St. 0–0 Pf., 2 St. 00 Pf.; Räfe das Stück 7–8 Pf., Räsematte 2 Stück 6–0 Pf.; Tauben das Paar 1,00–1,40 M.; Hühner das Stück 1,00–2,50 M.; Hähnen das Stück 1,00–2,50 M.; Enten das Stück 2,50–3,00 M.; Gänse das Pf. 70–80 Pf.; Welsche 4–5 M.; Ochsenleber das Pf. 90–98 Pf.; Rindfleisch das Pfund 90–94 Pf., Kalbfleisch 87–90 Pf.; Schweinefleisch das Pfund 100–116 Pf., Kalbfleisch das Pf. 78–80 Pf.; Hammelfleisch das Pfund 80–98 Pf.; Kartoffeln 100 Kilo 12–14 M.; Weißkraut das Stück 15–25 Pf.; Zwiebeln der Zte 12,00–15,00 M.; Milch das Liter 24 Pf.; Käse der Zentner 15–20 M.; Blumen das Pfund 12–15 Pf.; Nüsse 100 Stück 40–50 Pf. — Marktzeit von 8 bis 2 Uhr.

**Drucksachen aller Art** liefert in jeder gewünschten Ausfertigung stilrein u. preiswert die Brühl'sche Univ.-Druckerei